

8. IX. 1917

106

### **Sparmaßnahmen der Gemeinde Wien beim Verbrauch von Gas und Elektrizität.**

Wie wir aus Gemeinderatskreisen erfahren, finden gegenwärtig im Magistrat Beratungen statt, um die ergänzenden Verfügungen zu der Ministerialverordnung, betreffend die Sparmaßnahmen beim Gebrauche von Gas und Elektrizität, festzustellen. Dem Vernehmen nach wird der Magistrat dem Gemeinderate in Vorschlag bringen:

Weitgehende Beschränkungen bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Weise, daß bloß die ganz nächtigen Straßenlaternen in Betrieb gesetzt werden. Die Vogelampen werden bis auf weiteres überhaupt nicht in Tätigkeit gesetzt werden. Auf den Märkten und bei den Straßenzugängen werden hochleuchtige Halb-Watt-Lampen in Betrieb genommen.

#### **Vorschlag für den 9-Uhr-Betriebschluß bei den Straßenbahnen im November, Dezember und Januar.**

Bei den städtischen Straßenbahnen ist eine Einschränkung des Verkehrs in der Weise geplant, daß im Laufe des Monats Oktober der bisherige Betriebschluß noch aufrecht erhalten bleiben kann, daß jedoch in den Monaten November, Dezember und Januar der Betriebschluß schon um 9 Uhr abends eintritt. Die betreffenden Anträge wird die Direktion der städtischen Straßenbahnen an den Gemeinderat leiten.

Bei der Heizung und Beleuchtung der städtischen Ämter wird weitgehende Sparsamkeit verlangt werden, jedoch ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Dienstes. Dagegen wird für die ausreichende Beleuchtung und Heizung der städtischen Schulen und Kindergärten Sorge getragen.

Anfangsstunde und Schluß der Theater und Konzerte festzusetzen, fällt in den Wirkungskreis der Statthalterei, doch ist anzunehmen, daß der Betrieb der Theater und Konzerte dem Verkehre der Straßenbahnen angepaßt werden wird.

#### **Die Kohlenzustellung.**

Durch die unmittelbar bevorstehende Regelung der Versorgung Wiens mit Brennmaterialien werden, wie eine an uns gerichtete Zuschrift der nichtprotokollierten Händler mit Brennmaterialien in Wien besagt, jene Schwierigkeiten wegfallen, welche die Kleinhändler vor kurzem zwangen, die Zustellung der Kohle ins Haus aufzugeben. Die Kunden werden daher mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung — eine ordnungsmäßige Belieferung des Kleinhandels seitens der Großhändler vorausgesetzt, die maßgebenden Ortes bestimmt zugesichert wurde — ohne Anstellen das ihnen zukommende Quantum bei ihrem Kleinhändler erhalten, der dann auch die Zustellung der Kohle ins Haus wird besorgen können.